

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln im Landkreis Leipzig

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und
Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-12/stä	18.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Leipzig,
Hier: Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Leipzig

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im Landkreis Leipzig folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten im Landkreis Leipzig ist bis auf Widerruf durch das LÜVA verboten.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 12.11.2016 wurde mit dem Befund AR8795/16 durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5N8 in einer Probe aus einer Reiherente, die am Westufer des Cospudener Sees durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen und eingesandt worden war, nachgewiesen.

Am 13.11.2016 wurden zwei weitere Wildenten (Reiherente, Stockente) an derselben Stelle des Cospudener Sees gefunden und durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen. Der Befund des FLI AR8865-6/16 vom 15.11.2016 wies dabei für die Reiherente erneut HPAIV H5N8, für die Stockente aviäres Influenzavirus H5N8 nach, wobei die Viruslast hier für eine Pathotypisierung zu gering war.

Zudem wurde mit Datum vom 16.11.2016 der FLI-Befund AR9111/16 übermittelt, der HPAIV H5N8 bei einer dritten Reiherente, die am Ufer des Cospudener Sees auf der Seite der Stadt Leipzig, hier Knautkleeberg, gefunden worden war, anzeigte.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindenkennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281
Sparkasse Muldentale IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Es wurden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Leipzig am 13.11.2016 eingerichtet sowie am 17.11.2016 erweitert (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen 342-508.62.3-0/stä und 342-508.62.3-1/stä vom 13.11.2016 und 342-508.62.3-10 und 11/stä vom 17.11.2016).

Seit dem 08. November 2016 sind bisher 221 Ausbrüche von HPAI in Deutschland festgestellt worden in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, davon bisher 5 Nachweise in Geflügelhaltungen (Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein). (Stand 18.11.2016 10:00 Uhr)

Weltweit werden seit November 2016 ebenfalls Ausbrüche von HPAI H5N8 festgestellt. Das betrifft die Anrainerstaaten Deutschlands Polen, Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz sowie die Länder Ungarn, Kroatien, Israel und Indien, zuletzt vier Ausbruchsmeldungen am 14.11.2016. (Stand 15.11.2016 16:00 Uhr)

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 09.11.2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände/n das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Am 14.11.2016 wurde ein Aufstellungsgebot für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. In den angrenzenden Bundesländern gilt ebenfalls ein Aufstellungsgebot.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im Landkreis Leipzig.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Zu 1: Gemäß § 4 (2) ViehVerkV ist die zuständige Behörde befugt, bei einer entsprechenden Tierseuchenlage Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verbieten.

Wie unter I. beschrieben, ist die Tierseuchenlage hinsichtlich der Geflügelpest im Landkreis Leipzig besonders bedrohlich. Zudem hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 09.11.2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) sowie umliegende Tierhalter und Nutzer von Geflügelprodukten immens.

Mit dem Nachweis von HPAIV H5N8 in mehreren Wildvögeln unterschiedlicher Arten ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel im Rahmen des Vogelzugs und auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Landkreises Leipzig kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es hier erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, bergen die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer massiven, ggf. länger unerkannten Verbreitung des HPAIV kommt. Aufgrund der derzeitigen Intensität der Neufeststellungen ist es nicht möglich, anhand von klinischen, serologischen oder virologischen Untersuchungen eine Seuchenfreiheit auch in Bezug auf epidemiologische Entwicklungen zu gewährleisten.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Auf Grundlage dieser Risikobewertung ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest das Verbot erforderlich.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse, als auch dem Interesse aller beteiligten Halter und auch der Veranstalter. Dem gegenüber haben die Interessen der Veranstalter oder sonstigen Dritten, von der Anordnung vorläufig verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Zu 3: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

In Anbetracht des aktuellen Seuchengeschehens im Landkreis Leipzig, aber auch in anderen Teilen Deutschland und Europa (s. o.) mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in Nutzgeflügelbeständen sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI sind die angeordneten Punkte und Maßnahmen erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Auf die sachsenweite Aufstallungspflicht für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 06.07.2007
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Möller
Amtsleiterin